

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Wassenach

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Wassenach".
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Wassenach.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Wassenach, insbesondere durch die Beschaffung von Lernmitteln sowie durch die finanzielle Unterstützung bei deren Beschaffung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Wassenach.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1996.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung durch den Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - das Mitglied den Beitrag für mindestens 2 Jahre nicht gezahlt hat
- (5) Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Über Beiträge und etwaige Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied auf Antrag eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

§5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Leistungen zurück, die sie als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht haben.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer,die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Darüber hinaus gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an

- der/die jeweilige Schulleiter(in)
- der/die jeweilige Schulelternsprecher(in)

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können für die restliche Dauer der Amtszeit des Vorstandes nachgewählt werden.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder den Verein allein vertreten kann.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Über die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand.
Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Schulträgers gehen, sollen die Mittel des Vereins nur ausnahmsweise verwendet werden.
- (6) Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er zieht die Beiträge ein. Er leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden.
- (7) Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei beider Verhinderung der Kassierer leitet die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal in jedem Schuljahr bis spätestens Ende Januar einzuberufen.
Auf Aufforderung von mindestens 20 % der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt alternativ
 - durch Aushang in der Schule und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Brohltal mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung,
 - durch schriftliche Einladung der Mitglieder, wobei zwischen dem Absendetag der Einladungen und der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage liegen müssen oder
 - durch E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse, wobei zwischen dem Absendetag der Einladungen und der Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage liegen müssen. Eine Einladung per E-Mail ist nur bei den Mitgliedern zulässig, die dem Verein eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

- (3) Gegenstand der Mitgliederversammlung müssen mindestens sein:
 - Bericht des ersten Vorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes (in jedem zweiten Jahr)
 - Wahl von 2 Kassenprüfern
- (4) Über Anträge, die nicht Gegenstand der mitgeteilten Tagesordnung waren, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung vorher die Aufnahme in die Tagesordnung beschlossen hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt in Angelegenheiten, die das Mitglied oder seine Angehörigen betreffen (vgl. § 22 GemO).
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Diese ist von einem der Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8a Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) An Stelle der Mitgliederversammlung kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 8 nachrangig. Allerdings können beide Formen der Mitgliederversammlung kombiniert werden.
- (3) Einladungen zur virtuellen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung, die der Vorstand aufstellt, bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich bzw. per E-Mail zugestellt werden. In der Einladung sind Beginn und Dauer der virtuellen Versammlung, die vom Vorstand festgelegt werden, bekannt zu geben.
- (4) Die technische Ausgestaltung der virtuellen Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Zutritt zur virtuellen Mitgliederversammlung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder. Das Rede- und Stimmrecht erfolgt über virtuelle Diskussionsbeiträge. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Stimmausübung legt der Vorstand fest.
- (5) Die virtuelle Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der online bzw. durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Das andere Mitglied hat vor der

Stimmabgabe eine Vollmacht in Schriftform oder per E-Mail beim Vorstand vorzulegen.

- (6) Über jede virtuelle Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Diese ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung in § 8 der Satzung.
- (8) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks fällt das gesamte vorhandene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Wassenach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Wassenach oder zu gleichwertigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2021 einstimmig beschlossen.